

Begründung zur

10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP E-L), auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See

Erweiterung des „Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) in nördliche Richtung

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gegenstand der Änderung	1
2. Planerfordernis/Bedarf/Standortalternativenprüfung	2
2.1 Planerfordernis	2
2.2 Bedarfssituation	4
2.3 Standortalternativen	5
3. Umweltbericht	6
3.1 Erarbeitung des Umweltberichts	6
3.2 Ergebnisse der Umweltprüfung	7
4. Landes- und regionalplanerische Beurteilung.....	10
4.1 Raumordnungsgesetz.....	10
4.2 Landesentwicklungsplan NRW	10
4.3 Gebietsentwicklungsplan Emscher-Lippe.....	11
4.4 Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand April 2018)	13
4.5 Fazit.....	13
5. Plankonzept zur Ermittlung der Erweiterungsfläche	13
5.1 Vorgehensweise	13
5.2 Begründung der verwendeten Tabu- und Restriktionskriterien	15
6. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren	25

1. Anlass und Gegenstand der Änderung

Anlass

Die Quarzwerke GmbH hat mit Schreiben vom 14. Januar 2019 die Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP E-L), auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See beantragt. Mit der Änderung des GEP E-L sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für die vom Unternehmen angestrebte Zulassung des bergrechtlich erforderlichen „obligatorischen Rahmenbetriebsplans“ zur Erweiterung des bestehenden Quarzsandtagebaus „Haltern-Sythen“ in nördliche Richtung geschaffen werden. Für die Regionalplanänderung wurde beantragt, das bislang in der Erläuterungskarte II.5.1-2/3 zum GEP E-L dargestellte Reservegebiet sowie angrenzende Arrondierungsflächen als „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) zeichnerisch festzulegen.

Gegenstand

Im Rahmen der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, wird die Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen des BSAB (Blatt 2) im Bereich Haltern-Sythen auf einer Fläche von rund 87 ha beabsichtigt. Im GEP E-L ist der

Änderungsbereich bislang als „Waldbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ zeichnerisch festgelegt.

Mit der Regionalplanänderung wird nunmehr beabsichtigt, den Änderungsbereich als „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) festzulegen, indem der südlich angrenzende BSAB mit den bergrechtlich zugelassenen Abgrabungen Haltern-Sythen und Sythen-Süd in nördliche Richtung erweitert wird (vgl. Abbildung 1). Hinsichtlich der Folgenutzung soll der BSAB aufgrund der vorgesehenen Gewinnungstiefe und des dortigen Grundwasserstands als „Oberflächengewässer“ sowie randlich als „Waldbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) entlang der Grenze des BSAB festgelegt werden.

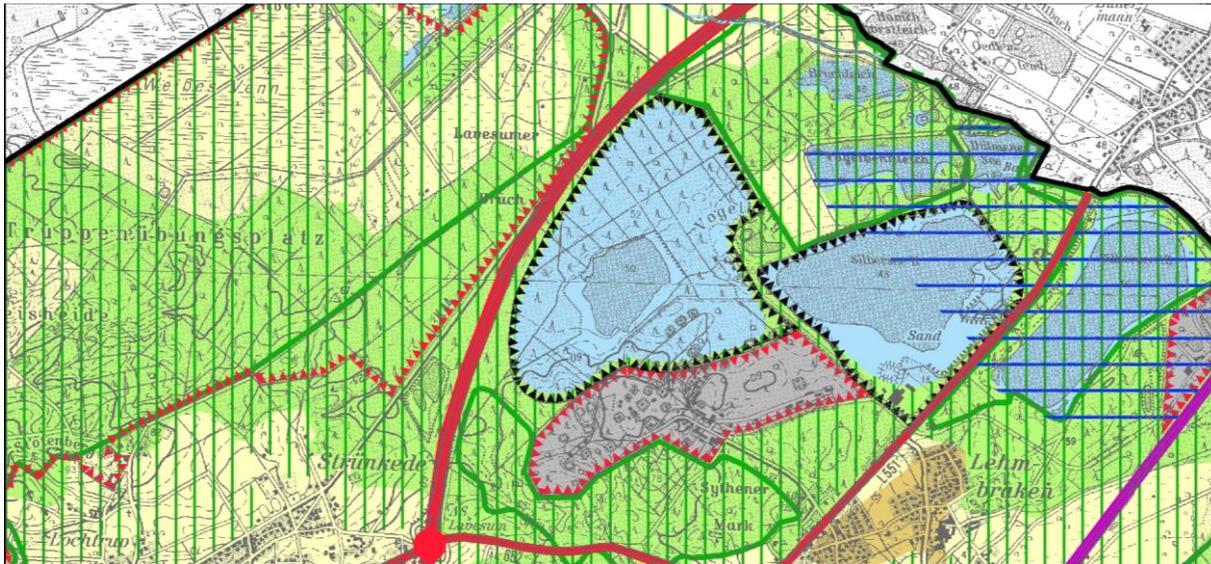


Abbildung 1: Geplante zeichnerische Änderung (unmaßstäblich)

2. Planerfordernis/Bedarf/Standortalternativenprüfung

2.1 Planerfordernis

Gemäß Ziel 27.3 des GEP E-L sind Abgrabungen nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche zulässig. Die vom Antragsteller der Regionalplanänderung vorgesehene Erweiterungsfläche liegt außerhalb eines BSAB und fällt aufgrund ihrer Größe von rund 87 ha nicht unter die Ausnahmeregelungen des GEP-Ziels 27.4 für Abgrabungen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle (< 10 ha). Die fehlende Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung steht daher dem Abschluss des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanverfahrens entgegen, in dem gemäß § 48 BBergG die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Vorhaben zu beachten sind. Um die regionalplanerischen Voraussetzungen für den Abschluss des Rahmenbetriebsplanverfahrens zu schaffen, ist eine Änderung der zeichnerischen Festlegungen erforderlich.

Das Änderungserfordernis ergibt sich ferner aus den folgenden Rahmenbedingungen: Die Quarzwerke GmbH gewinnt am Standort Haltern-Sythen die kreidezeitlichen Lockersedimente der „Gleichalten Sande“. Diese Quarzsande besitzen aufgrund ihrer kantengerundeten Kornform und glatten Oberfläche besondere Eigenschaften und unterscheiden sich insofern von den übrigen im Verbandsgebiet gewonnen (präquartären) Sanden und Kiesen. Die am Standort Haltern gewonnenen reinen, hochgradig hitzebeständigen Sande werden aufgrund dieser besonderen Beschaffenheit insbesondere in Aluminium-, Eisen- oder Stahlgießereien zur Herstellung von Formen sowie in der Glasproduktion und chemischen Industrie eingesetzt. Hierin

unterscheiden sich die gebleichten Halterner Sande von den übrigen, ungebleichten Haltener Sanden, die im Vergleich hierzu in größerem flächigem Umfang vorkommen, jedoch aufgrund der hohen Eisen- und Schlammstoffgehalte nicht für vergleichbare Verwendungen geeignet sind.

Die in der Halterner Lagerstätte anstehenden Sande umfassen variierende Qualitäten. Während die Sande in den bergrechtlich zugelassenen Teilbereichen „Halterner-Sythen“ und „Sythen Süd“ (vgl. Abbildung 2) überwiegend feinere, reine Sande umfassen, die nahezu ohne Abbauverluste für die entsprechenden Verwendungen gewonnen und aufbereitet werden können, stehen in der potentiellen Erweiterungsfläche gröbere, mit Huminstoffen belastete Sandpartien an. Diese sind aufgrund der Verunreinigungen nicht gleichwertig für die Gießereiindustrie und Bauchemie verwendbar. Zudem müssen aufgrund der von den Abnehmern gewünschten „gröberen Körnung“ aktuell innerhalb der bestehenden Genehmigungen insgesamt mehr feinkörnige Sande gewonnen werden, um die bestehende Nachfrage zu bedienen.

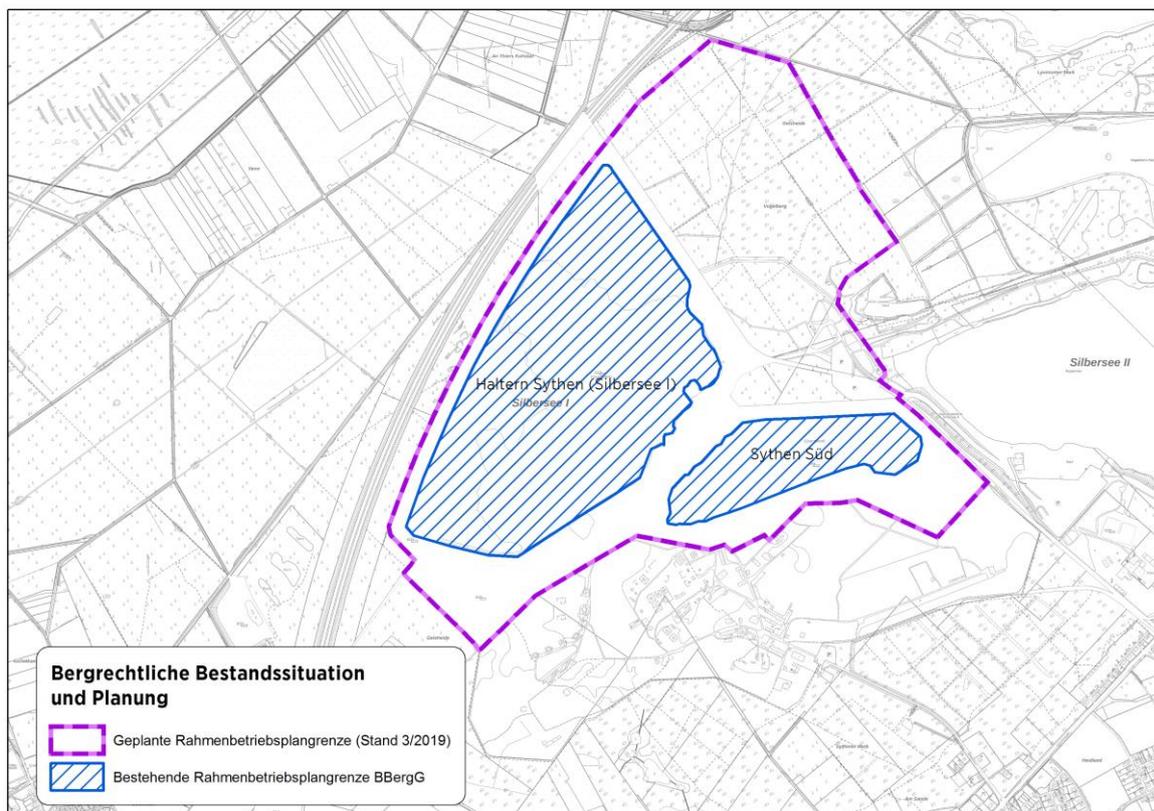


Abbildung 2: Bergrechtliche Bestandssituation und Planung

Im Sinne einer ressourcenschonenden Gewinnung und Lagerstättennutzung wird daher vom Abbaunehmen beabsichtigt, die verunreinigten Sande der Norderweiterung mit den reinen, feineren Sanden der bereits bergrechtlich zugelassenen Teilflächen Halterner-Sythen und Sythen-Süd zu vermischen. Das Bestreben des Unternehmens ist es, Lagerstättenpartien mit Qualitätsproblemen wie Huminbelastungen so zu gewinnen, dass die Sande nach ihrer Aufbereitung vollständig einerseits in der Gießerei- und andererseits in der Glasindustrie eingesetzt werden können. Dasselbe gilt sinngemäß hinsichtlich der unterschiedlichen Kornverteilungen in der Lagerstätte. Hierdurch ließen sich die in den Vorratsbereichen vorkommenden Sande mit schwankenden Rohstoffeigenschaften zu einer konstanten und vermarktungsfähigen Qualität aufbereiten, während Abbauverluste weitgehend minimiert werden. Dies stellt die Versorgung mit dem wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoff – laut Auskunft des Antragstellers kommt jede dritte verbrauchte Tonne an Formsanden der deutschen Gießereiindustrie aus dem Halterner Werk – mittelfristig sicher. Eine Substitution durch Recyclingprodukte für Glas und Formsande kann den vorhandenen Bedarf hingegen nicht decken.

Ohne eine rechtzeitige Erschließung der Norderweiterung, d.h. bevor der südliche Bereich ausgesandet ist, wären die in den angrenzenden Teilen der Lagerstätte anstehenden Sande nur anteilig verwertbar, was in Abbauverlusten sowie einer suboptimalen Ausnutzung der vorhandenen Rohstofflagerstätte resultieren würde. Da ein Aufhalden der nicht benötigten Sande zu flächenintensiv sei, wären die Überhänge an Feinsanden ohne Zugriff auf die Lagerstätte in der Norderweiterung zu verkippen.

Um eine ressourcenschonende Gewinnung und möglichst umfängliche Lagerstättenausnutzung im Sinne der landesplanerischen (LEP Grundsatz 9.1-3, GEP E-L Ziel 27.7) und gesetzlichen Vorgaben (u.a. BBergG § 1 Nr. 1, ROG § 2 Abs. 2) zu ermöglichen, sind zeitgerecht die regionalplanerischen Voraussetzungen für den Abschluss des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens zu schaffen.

Das Änderungserfordernis resultiert zusammenfassend aus den Anforderungen an die raumverträgliche Ausnutzung einer bereits erschlossenen Lagerstätte sowie aus der plausiblen Darstellung der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten zur ressourcenschonenden Rohstoffgewinnung eines räumlich begrenzt vorkommenden Spezialrohstoffs, der die Grundlage für die Wertschöpfungskette heimischer Schlüsselindustrien sowie weiterer nachgelagerter Wirtschaftsbereiche bildet.

Die sich abzeichnende Abfolge der weiteren Verfahrensschritte zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr, in dem der Änderungsbereich bereits im Wesentlichen als BSAB zeichnerisch festgelegt ist, lässt erkennen, dass sich diese mit dem bergrechtlichen Verfahren sowie der vom Antragsteller beabsichtigten Abbauplanung aus zeitlichen Gründen nicht in Einklang bringen lässt. Anlässlich dessen ist die Festlegung des Abgrabungsbereichs in einem, dem Aufstellungsprozess zum Regionalplan Ruhr, vorgezogenen Änderungsverfahren vorzusehen.

2.2 Bedarfssituation

Im Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW wird der bestehende Quarzsandtagebau im Bereich Haltern-Sythen der Rohstoffgruppe der „Präquartären Sande und Kiese“ zugeordnet. Für diese Rohstoffgruppe steht zum 1. Januar 2019 in Abgrabungsbereichen und in außerhalb der BSAB gelegenen genehmigten bzw. zugelassenen Abgrabungen noch ein planerisch gesichertes Restvolumen von 39,3 Mio. m³ zur Verfügung. Bei einer jährlichen Förderung von rd. 2,7 Mio. m³/a entspricht das einem Versorgungszeitraum von ca. 14 Jahren.

Die am Standort gewonnenen „Geblichen Halterner Sande“ nehmen aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften und der daraus resultierenden Verwendungsmöglichkeiten (vgl. 2.1) eine Sonderstellung innerhalb der Rohstoffgruppe „Präquartäre Sande und Kiese“ ein.

Die Halterner Sande sind eine geologische Formation aus der Kreidezeit. Infolge des Sedimenttransports wurden andere Minerale außer den widerstandsfähigen Quarzkörnern zerrieben oder chemisch gelöst. Hieraus resultieren die heutige, quasi monomineralische Zusammensetzung und der hohe Schmelzpunkt der Sande. Als gebleichte, d.h. hochreine, weiße, Quarzsande kommen die Halterner Sande nur in einem kleinen Teilraum des Plangebiets des GEP E-L vor (vgl. Abbildung 4). Die Grenzen des Vorkommens sind durch Bohrungen des Antragstellers belegt und wurden durch den Geologischen Dienst fachlich bestätigt.

Die gebleichten Halterner Sande grenzen sich gegenüber den übrigen Halterner Sanden durch ihr relativ homogenes Kornspektrum, eine abgerundete Kantenform und die geringe Eisenoxidbeimengung ab. Diese Merkmale bedingen u.a. auch die Verwendungsmöglichkeiten und Absatzmärkte der Sande. Während die feineren Körnungen überwiegend in der Glasproduktion und (bau)chemischen Industrie verwendet werden, werden gröbere Körnungen insbesondere von der Gießereiindustrie genutzt. Hierdurch können die aktuell gewonnen Sande nahezu in vollem Umfang ohne Ausschussproduktion verwertet werden. Hierzu ist anzumerken, dass die Gewinnung des beschriebenen Spezialrohstoffs innerhalb des Verbandsgebiets ausschließlich am Standort der Regionalplanänderung erfolgt.

Laut Aussage des Unternehmens stellt sich die aktuelle Genehmigungs- und Mengensituation wie folgt dar: Innerhalb des zugelassenen Rahmenbetriebsplans Haltern-Sythen (vgl. Abbildung 2) können noch Rohstoffreserven für einen Zeitraum von ca. sechs Jahren gewonnen werden. Ein weiterer Versorgungszeitraum von etwa vier Jahren wird durch die mit dem angrenzenden Rahmenbetriebsplan Sythen-Süd gesicherten Reserven gewährleistet. Die Gewinnung der dort liegenden Sande ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Genehmigungslage, die einen Neuaufschluss ohne Verbindung zu den übrigen Gewinnungsstellen vorsieht, jedoch nur unter Mehraufwand realisierbar.

Mit der vorliegenden Regionalplanänderung werden die raumordnerischen Voraussetzungen geschaffen, um die bestehenden Rahmenbetriebspläne für die Abgrabungen Haltern-Sythen und Sythen-Süd sowie die beabsichtigte Norderweiterung in einem Gesamtrahmenbetriebsplan zusammenfassen. Hierdurch wird zugleich der Grenzabbau zwischen den aktuell noch eigenständigen Abgrabungsflächen ermöglicht, was ebenfalls zu einer flächensparenden und ressourcenschonenden Ausnutzung der Lagerstätte beiträgt.

Mit der Änderung der zeichnerischen Festlegungen wird in Summe der im Landesentwicklungsplan geforderte Versorgungszeitraum von 25 Jahren für den Spezialrohstoff „Gebileichte Halterner Sande“ innerhalb der Rohstoffgruppe „Präquartäre Sande und Kiese“ entsprechend dem Ziel 9.2-3 des LEP wiederhergestellt.

2.3 Standortalternativen

Die „Gebileichten Halterner Sande“ kommen im RVR-Verbandsgebiet in der erforderlichen Qualität lediglich auf einer Fläche von rund 21 km², das entspricht weniger als 1 % des Planungsgebiets des Regionalverbands Ruhr, vor. Ein Großteil der Lagerstätte wird an der Oberfläche von Flächen mit hohem ökologischem Wert, die fachrechtlich entsprechend geschützt sind, überlagert (vgl. Kapitel 5).

Im Sinne einer ressourcenschonenden Rohstoffgewinnung ist eine möglichst umfassende Ausnutzung der Lagerstätte durch raumverträgliche Erweiterungen anzustreben, die Neuaufschlüssen vorzuziehen sind. In westlicher Richtung steht die BAB 43 einer Erweiterung entgegen. Südlich der Abgrabung läuft die Lagerstätte der „Gebileichten Halterner Sande“ aus, so dass dort die Quarzsande nicht in der erforderlichen Qualität (Kornverteilung, Eisengehalte) verfügbar sind. Die in nordöstlicher Richtung anschließenden Flächen wurden bereits in der Vergangenheit ausgesandet und sind rekultiviert (Silbersee II). Die vom Antragsteller angestrebte Norderweiterung stellt insofern die einzig vertretbare Erweiterungsfläche im Umfeld des in Betrieb befindlichen Quarzsandtagebaus dar.

Die vom Unternehmen beantragte Fläche der Regionalplanänderung erweist sich zudem im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts hinsichtlich der Flächengröße und des Flächenzuschnitts als geeigneter und über alle Raumnutzungsbelange hinweg konfliktärmster Standort (vgl. Kapitel 5).

3. Umweltbericht

3.1 Erarbeitung des Umweltberichts

Die Umsetzung der Regionalplanänderung ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, so dass gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen ist. Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln, in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrads der im Umweltbericht aufzunehmenden Informationen hat die Regionalplanungsbehörde mit Schreiben vom 27. März 2019 ein schriftliches Konsultationsverfahren zum Scoping eingeleitet. Hierzu wurde den Beteiligten eine Scopingunterlage zur Verfügung gestellt, die Angaben zum Vorhaben, der Abgrenzung des Plangebiets mit schutzgutabhängigen Untersuchungsradien und eine Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes der einzelnen Schutzgüter enthielt.

Die im Konsultationsverfahren vorgetragenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden – soweit regionalplanerisch relevant – bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Des Weiteren wurden bei der Erarbeitung die umweltbezogenen Angaben des parallel geführten bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanverfahrens als Datengrundlage herangezogen.

Der im Auftrag des Vorhabenträgers erarbeitete Umweltbericht mit den Anlagen

- Fachbeitrag Artenschutz,
- FFH- und Vogelschutzprüfung für die Erweiterung des Tagebaus Haltern-Sythen und der
- Hydrogeologischer Fachbeitrag zum Rahmenbetriebsplanverfahren Haltern-Sythen

wurde den betroffenen Naturschutzbehörden bei der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Recklinghausen im Zuge der Herstellung des Benehmens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt.

Da die Bewertung der Umweltverträglichkeit maßgeblich von den Aussagen des hydrogeologischen Fachbeitrags abhängt, wurde das Gutachten zusätzlich dem Geologischen Dienst NRW mit Bitte um Stellungnahme übergeben. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass das Grundwassermodell belastbare Ergebnisse für die Simulation und Prognose der hydrogeologischen Verhältnisse liefert und eine Beeinträchtigung des Chemismus des Grund- und Seewassers sowie eine mögliche Eutrophierung nicht zu erwarten seien.

Sowohl die Naturschutzbehörden als auch der Geologische Dienst präferieren grundsätzlich eine Verringerung der Abgrabungsfläche in südöstliche Richtung, da dann – gemäß der Variantenbetrachtung im hydrogeologischen Fachbeitrag – keine Grundwasserabsenkungen innerhalb der angrenzenden FFH-Gebiete eintreten würden. Die bergrechtlichen Antragsunterlagen bzw. der vorliegende Umweltbericht sehen diesbezüglich bereits vor, dass die Inanspruchnahme der südöstlichen Spitze des Abgrabungsbereichs in Abhängigkeit der Ergebnisse des kontinuierlichen Grundwassersmonitorings erfolgen wird.

Hierdurch ergibt sich somit nicht die Notwendigkeit zur zeichnerischen Verringerung des Abgrabungsbereichs im Regionalplan, da die zeichnerische Festlegung (BSAB, Nachfolgenutzung Oberflächengewässer, Waldbereich mit Freiraumfunktion BSLE) im nachgelagerten Verfahren im

Sinne der Abschichtung weiter zu konkretisieren sein wird. Aus regionalplanerischer Sicht ist entscheidend, dass sich die Rohstoffgewinnung gegenüber allen konkurrierenden Belangen, die auf Ebene der Regionalplanung erkennbar und relevant sind, innerhalb des zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereichs durchsetzen kann und die auf regionalplanerischer Betrachtungsebene auftretenden (potentiellen) Konflikte weitgehend ausgeschlossen bzw. im Fachverfahren überwindbar sind. Zudem umfasst die Verringerung der Abgrabungsfläche, die zur Vermeidung bzw. Minderung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet erforderlich wären, nur einen deutlich untergeordneten Teil der Änderungsfläche, so dass die Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB nur marginal berührt wäre. Da die entsprechende Konkretisierung innerhalb des BSAB erst im nachfolgenden Rahmenbetriebsplanverfahren gemäß BBergG möglich ist, wird an der BSAB-Umrandung im Regionalplanänderungsverfahren festgehalten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen wurden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Umweltbericht (vgl. Anlage 3) beurteilt. Hierbei wurde der Untersuchungsraum so gewählt, dass alle relevanten Wirkungen, Randeinflüsse und Verflechtungen Berücksichtigung finden.

Der beigelegte Umweltbericht mit Anlagen basiert auf Unterlagen, die vom Planungsbüro Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft (SST) vorgelegt wurden. Die Regionalplanungsbehörde hat die Unterlagen geprüft und macht sie sich insofern zu Eigen.

3.2 Ergebnisse der Umweltprüfung

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet entsprechend Anlage 1 zu § 8 ROG die aus regionalplanerischer Sicht erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Er beinhaltet außerdem Angaben zu möglichen Alternativen und nennt Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen sowie zur Überwachung.

Die in Folge der Regionalplanänderung vorgesehene Erweiterung des Tagebaus führt zur Umwandlung von ca. 87 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche und zur Entstehung eines grundwassergespeisten Oberflächengewässers.

Aufgrund der räumlichen Lage der Änderungsfläche in unmittelbarer Randlage zum FFH-Gebiet „Teiche in der Heubachniederung“ sowie in Nähe des FFH-Gebiets „Weißes Venn/Geisheide“ lag der Schwerpunkt der Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen beim Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt in Verbindung mit den Wechselwirkungen des Schutzguts Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft.

Schutzgut Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit)

Die bisherige Erholungsnutzung auf den forstlichen Wegen innerhalb der Planfläche kann ausweichen, da die Wege verlegt werden und die Durchgängigkeit des Wegesystems zu jedem Zeitpunkt sichergestellt wird. Auf die intensiv der Erholungsnutzung dienenden Flächen am ehemaligen Tagebau Haltern-West (Silbersee II, Badestrand) hat das Vorhaben keine direkten Auswirkungen. Aufgrund der relativ geringen Reliefenergie und der weitgehenden forstlichen Nutzung auch der umgebenden Flächen sind Sichtbeziehungen bzw. Emissionen, die zu Beeinträchtigungen der umgebenden Ortslagen führen könnten, nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Der visuelle Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund der Sichtverschattung durch die Kiefernforste sowie das schwach ausgeprägte Relief auf das unmittelbare Umfeld begrenzt und ist daher nur von angrenzenden Wegen einsehbar. Durch die Tagebauerweiterung wird es zwar zur flächenmäßigen Verschiebung der dominierenden Landschaftselemente „Waldbestand“ und „See“ kommen, ohne dass sich jedoch ein Verlust landschaftscharakteristischer Strukturen einstellen wird. Auf das von Kiefernforsten, landwirtschaftlich genutzten Flächen und offenen Wasserflächen

geprägte Landschaftsbild wird die Vergrößerung des bestehenden Gewinnungssees keine erheblichen Auswirkungen entfalten.

Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt

Der Abbau von Quarzsand führt sukzessive zum Verlust unterschiedlicher Biotoptypen. Vorherrschend sind hierbei Kiefern- und Kiefernmischwälder. Hinzu kommen größere Anteile von Bruchwäldern, Eichen-Birkenmischwäldern und Trockenen Heiden. Dem eintretenden Waldflächenverlust wird mit Kompensationsmaßnahmen, die sich aus Erstaufforstungen und aus der Aufwertung bestehender Waldflächen zusammensetzen, begegnet, deren exaktes Maß im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens unter Beteiligung der Fachbehörden zu konkretisieren sein wird.

Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich entsprechend dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch Maßnahmen vermeiden, die entweder darauf abzielen, Gefährdungen von Individuen und ihrer Entwicklungsstadien durch den Tagebaubetrieb auszuschließen oder rechtzeitig geeignete Ausweichlebensräume herzustellen, damit im Falle eines Lebensraumverlusts auf neu geschaffene Angebote ausgewichen werden kann. Die Maßnahmen werden ferner durch ein Monitoring begleitet. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (vgl. Anlage 3a) stuft die angestrebte Erweiterung daher als artenschutzrechtlich zulässig ein. Bezüglich des landschaftsrechtlichen Ausgleichs wird der Verlust von Biotopwertpunkten durch Waldaufforstungen und -aufwertungsmaßnahmen sowie durch artenschutzrechtliche Maßnahmen kompensiert.

Hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens wird auf Grundlage des Grundwasserströmungsmodells, das eine Absenkung des Grundwasserspiegels von bis zu 0,2 m in den umliegenden FFH-Gebieten „Weißes Venn/Geisheide“ und „Teiche in der Heubachniederung“ prognostiziert, davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Lebensraumtypen über den Wirkungspfad Grundwasser ausgeschlossen werden können. Durch ein im bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanverfahren festzulegendes Monitoring wird beobachtet, ob entgegen den Aussagen des Grundwasserströmungsmodells vorhabenbedingte Grundwasserabsenkungen im Schutzgebiet zu erwarten sind, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Lebensraumtypen führen können. Falls dies eintreten sollte, kann eine Grundwasserabsenkung durch eine Begrenzung der Rohstoffgewinnung Richtung Südosten sicher vermieden werden. Alternativ kann das Schutzgebiet in seinen südlichen Bereichen auch durch Verschluss und/oder Rückbau vorhandener Entwässerungseinrichtungen so vernässt werden, dass sich der Erhaltungszustand grundwasserabhängiger Lebensraumtypen verbessert und eine geringfügige vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgüter führen würde. Erhebliche Beeinträchtigungen der nahegelegenen FFH-Gebiete oder andere schwere Konflikte in Folge des geplanten Vorhabens sind nicht zu erwarten. Ggf. entstehende Konflikte können im Rahmen des folgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gelöst werden (vgl. Anlage 3b).

Ein direkter Eingriffe in die Naturschutzgebiete „Wasag-Moore“, „Weier im Lavesumer Bruch“ sowie „Mergelkuhlen“ findet nicht statt. Der für die NSG „Mergelkuhlen“ und „Wasag-Moore“ im Grundwasserströmungsmodell prognostizierte geringfügige Anstieg der Grundwasseroberfläche wird als positiv für die beiden Schutzgebiete eingeschätzt.

Schutzgut Boden

Mit der beabsichtigten Erweiterung des Tagebaus werden die anstehenden Böden (vornehmlich Podsol) vollständig entfernt. Diese Böden zählen aufgrund ihres extremen Wasser- und Nährstoffangebots zu den besonders schützenswerten Böden. Eine entsprechende Berücksichtigung und Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsbewertung.

Schutzgut Wasser

Zur Erfassung der grundwasserhydraulischen Situation im Untersuchungsgebiet wurde ein instationäres numerisches Grundwassermodell aufgebaut, welches eine detaillierte Prognose der Projektauswirkungen auf die Hydrologie zulässt und in einem hydrogeologischen Fachbeitrag dokumentiert ist (vgl. Anlage 3c).

Auf der Zustromseite (Nordwesten) entwickelt sich - hervorgerufen durch die geplante Tagebauerweiterung Richtung Südosten in Richtung der Grundwasserfließrichtung - eine Absenkungszone mit Änderungsbeträgen gegenüber dem Referenzzustand bis ca. - 0,4 m. Absenkungen von 0,1 bis 0,2 m reichen geringfügig in das nordwestlich gelegene FFH-Gebiet „Weißes Venn/Geisheide“ hinein. Auf der Abstromseite (Südosten) ist die entsprechende Aufhöhungszone mit Änderungsbeträgen bis etwa + 1,2 m zu erwarten. Die Reichweite der Änderungen beträgt bis zur ± 0,1 m-Linie auf der Zustromseite etwa 1.750 m, auf der Abstromseite etwa 3.000 m. Die Niederung der Heubachau liegt überwiegend im Neutralbereich zwischen resultierender Absenkung und Aufhöhung. Signifikante Änderungen der Grundwasserströmungen werden sich allenfalls im unmittelbaren Umfeld des Tagebaus hin zu einer mehr südöstlich orientierten Grundwasserströmung hin ergeben.

Durch die Tagebauerweiterung werden die vorherrschenden stabilen hydrochemischen und biologischen Verhältnisse in den Silberseen nicht geändert, so dass Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Klima und Luft

Im Zuge der Realisierung des Abbauvorhabens wird die Seefläche durch die Umwandlung von bislang forstwirtschaftlich genutzter Fläche in Wasserfläche vergrößert. Hierdurch steigen die Verdunstungshöhe sowie die Windgeschwindigkeiten über dem See an. Die Erfahrungen mit den bereits bestehenden Seeflächen im nahen Umfeld zeigen, dass nachteilige klimatische Auswirkungen mit den Gewässern nicht verbunden sind. Auswirkungen auf klimarelevante Moorböden im FFH-Gebiet „Weißes Venn/Geisheide“ werden ausgeschlossen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter wie Bau- und Bodendenkmäler sind durch den Gewinnungsbetrieb nicht betroffen. Die auf der Planfläche vorhandenen Wege werden planmäßig wegfallen. Die Zugänglichkeit der noch nicht gerodeten Flächen wird dabei zu jeder Zeit gewährleistet sein. Vom angrenzenden Sachgut Bundesautobahn werden die erforderlichen Abstände eingehalten. Eine erhebliche nachteilige Beeinflussung dieses Schutzgutes ist daher nicht zu erkennen.

Fläche

Der Tagebau Haltern-Sythen liegt ebenso wie die geplante Erweiterungsfläche in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UZVR) der Größenklasse 10 bis 50 km². Nach der für diese Kategorien verwendeten Definition stellt die Abbautätigkeit keine relevante Zerschneidung dar.

Fazit

Zusammenfassend kommt der Umweltbericht, in Verbindung mit der FFH-Verträglichkeitsstudie und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass insgesamt von einer umweltverträglichen Planung auszugehen ist. Die detaillierte Bewertung der Umweltauswirkungen kann im Umweltbericht bzw. den Anhängen nachgelesen werden (vgl. Anlage 3).

Auf regionalplanerischer Ebene ist somit erkennbar, dass erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Tagebauerweiterung durch entsprechende Maßnahmen, die auf Ebene der nachfolgenden bergrechtlichen Betriebsplanzulassung durch Nebenbestimmungen flächenscharf und zeitlich bestimmt zu konkretisieren sind, kompensiert werden können.

Bei der Nicht-Durchführung der Regionalplanänderung ist davon auszugehen, dass die bestehende forstliche Nutzung, die sich auf den größten Teil der Änderungsfläche erstreckt, auf lange Sicht weiter betrieben wird und die Wälder keine nennenswerte Veränderung erfahren werden.

4. Landes- und regionalplanerische Beurteilung

Die rechtlichen Vorgaben für die 10. Regionalplanänderung ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP), dem GEP E-L und dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr.

4.1 Raumordnungsgesetz

Mit der Regionalplanänderung wird den Grundsätzen der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG Rechnung getragen, wonach durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind. Zudem wird § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG berücksichtigt, wonach bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen sind.

4.2 Landesentwicklungsplan NRW

Wald und Forstwirtschaft

Ziel 7.3-1 legt fest, dass Wald insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln ist. Hierzu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung wird ein bestehender Waldbereich zugunsten eines BSAB mit der überwiegenden Folgenutzung „Oberflächengewässer“ umgewandelt. Die Rücknahme des Waldbereichs ist aufgrund naturschutzfachlicher und siedlungsstruktureller Restriktionen, der Begrenztheit des Rohstoffvorkommens und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten erforderlich. Auch im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts (vgl. Kapitel 5) gibt es keine realisierbare Planungsalternative zur Erweiterung des vorhandenen Tagebaus außerhalb des Waldes.

Den raumordnerischen Erfordernissen des Waldes und der Forstwirtschaft gemäß LEP-Ziel 7.3-1 wird durch die Festlegung von Waldbereichen im Randbereich des BSAB, durch die im Rahmen des nachgelagerten, bergrechtlichen Betriebsplanverfahren zu konkretisierenden Waldaufforstungen bzw. -aufwertungsmaßnahmen sowie durch die Rekultivierung Rechnung getragen. Entsprechend LEP-Ziel 7.3-1 zeichnerisch festgelegte Waldbereiche verbleiben auch bei Umsetzung der vorliegenden Regionalplanänderung innerhalb des Plangebiets des GEP E-L.

Oberflächengewässer

Grundsatz 7.4-2 des LEP legt fest, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen sollen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten oder entwickelt werden. Oberflächengewässer sollen auch für Erholungs-, Sport- und Freizeitwecke genutzt werden können, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen.

Der LEP-Grundsatz wird durch die zeichnerische Festlegung eines Oberflächengewässers, das sich im Ergebnis des Rohstoffabbaus und des Grundwasserstands einstellen wird, angemessen

berücksichtigt. Die Nutzung und Entwicklung des entstehenden Restsees wird im nachgelagerten Betriebsplanverfahren weiter zu konkretisieren sein.

Lagerstättensicherung

Die Regionalplanänderung erfolgt in Übereinstimmung mit Grundsatz 9.1-1 des LEP NRW, wonach bei räumlichen Planungen die Standortgebundenheit nichtenergetischer Rohstoffe, deren Begrenztheit, die fehlende Reproduzierbarkeit sowie die Qualität, Quantität und Seltenheit eines Rohstoffvorkommens berücksichtigt werden sollen. Zudem trägt die Änderung zur Umsetzung des LEP-Grundsatzes 9.1-3 bei, indem eine flächensparende und möglichst vollständige Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte ermöglicht wird.

Nichtenergetische Rohstoffe

Der LEP legt in Ziel 9.2-1 fest, dass Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete oder als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen festzulegen sind. Eine Festlegung mit Eignungsgebietswirkung kann insbesondere dann planerisch erforderlich sein, wenn regional konzentrierte, bedeutende Rohstoffvorkommen mit hoher räumlicher Nutzungskonkurrenz einem Ausgleich verschiedener Nutzungsansprüche (z.B. des Naturschutzes) bedürfen.

Diese Voraussetzungen liegen aufgrund des begrenzten räumlichen Umfangs der Lagerstätte der „Gebleichten Halterner Sande“ in Verbindung mit der hohen ökologischen Schutzwürdigkeit des umgebenden Planungsraums (u.a. FFH/VSG, NSG) vor, so dass eine Beachtung des Ziels 9.2-1 durch die Festlegung eines Vorranggebiets mit der Wirkung eines Eignungsgebiets erfolgt. Hierdurch wird zudem die bislang praktizierte regionalplanerische Steuerungsmethode des GEP E-L, Abgrabungen außerhalb der BSAB bis auf wenige definierte Ausnahmen auszuschließen, fortgesetzt.

Zugleich wird mit der Planänderung in Umsetzung der LEP-Ziele 9.2-2 und 9.2-3 für den Spezialrohstoff „Gebleichte Halterner Sande“ innerhalb der Rohstoffgruppe „Präquartäre Sande und Kiese“ auf Grundlage der vorliegenden Bedarfszahlen des Geologischen Dienstes wieder ein Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren planerisch sichergestellt. Die Planänderung beachtet auch das LEP-Ziel 9.2-5, dass in Regionalplänen die Nachfolgenutzung für Flächen, die dem Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen dienen, zeichnerisch festzulegen ist.

4.3 Gebietsentwicklungsplan Emscher-Lippe

Verhältnis Rohstoffgewinnung und nachhaltiger Raumentwicklung

Bei der Regionalplanänderung wird Grundsatz 2 des Gebietsentwicklungsplans Emscher-Lippe (GEP E-L) zum Verhältnis von nichtenergetischer Rohstoffgewinnung und einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung berücksichtigt. Dabei sind die Belange der Rohstoffgewinnung unter Berücksichtigung der Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit in die Abwägung mit den Erfordernissen einer nachhaltigen Siedlungs-, Erholungs- und Freiraumentwicklung eingeflossen. Ferner wird mit der Erweiterung des BSAB dafür Sorge getragen, dass die Rohstoffgewinnung vorrangig auf einen Raum konzentriert wird, in dem geringe Auswirkungen auf Siedlungsbereiche, Infrastruktureinrichtungen, Erholung und Freiraum, Wasserwirtschaft und Bereiche mit Bedeutung für den Naturschutz zu erwarten sind.

Generelle Planungsgrundsätze zur Freiraumentwicklung

Die Regionalplanänderung berücksichtigt den Grundsatz 7 des GEP E-L, dass bei raumbedeutsamer Planung und Maßnahmen auf die Funktionsfähigkeit des Freiraums Rücksicht zu nehmen ist und die bestehenden Freiräume hinsichtlich ihrer Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich zu erhalten sind. Die Inanspruchnahme des Freiraums hat sich auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Aufgrund des landesplanerisch vorgegebenen Versorgungszeitraums von 25 Jahren für Lockergesteine (vgl. LEP-Ziel 9.2-2) ist die für die Rohstoffgewinnung erforderliche Fläche auf das unumgängliche Maß beschränkt. Eine Berücksichtigung dieses Grundsatzes wird auch durch die begleitenden naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie die sich an den Rohstoffabbau anschließende landschaftsgerechte Rekultivierung sichergestellt.

Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur

Durch die Regionalplanänderung wird auch das GEP-Ziel 17.1 beachtet, wonach Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel 4.2). Der im GEP-Ziel festgelegte Waldersatz infolge der begründeten Waldinanspruchnahme wird im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens konkretisiert.

Bereiche für den Schutz der Natur

Ziel 19 des GEP E-L, wonach in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden Maßnahmen einzuräumen ist, wird beachtet, indem BSN als Ausschlusskriterium bei der Ermittlung der Potentialflächen herangezogen wurden. Daher sind durch die mit der Regionalplanänderung beabsichtigte Festlegung des BSAB keine BSN betroffen. Ferner kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass nachteilige Beeinflussungen der angrenzenden Naturschutzgebiete, die im vorliegenden Fall weitgehend deckungsgleich mit den BSN sind bzw. diese umfassen, sicher auszuschließen sind.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

Grundsatz 12 des GEP E-L legt fest, dass innerhalb von BSLE raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu unterbleiben haben, die zur Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können. Bei erforderlichen Inanspruchnahmen ist auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit hinzuwirken.

Durch den Rohstoffabbau wird es zu einer Veränderung des vorhandenen Naturhaushaltes und Landschaftsbildes kommen. Statt des Waldbereichs wird durch die Regionalplanänderung ein Oberflächengewässer sowie randlich ein Waldbereich mit der Freiraumfunktion BSLE festgelegt.

Im Ergebnis der Abwägung wird den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung (u.a. Standortgebundenheit, Lagerstättenausnutzung, Sicherung der Versorgungszeiträume) im vorliegenden Fall durch die Regionalplanänderung ein höheres Gewicht zuteil als dem im bisherigen GEP festgelegten BSLE. Grundsatz 12 des GEP findet unberührt hiervon in Teilen Berücksichtigung, indem durch die Festlegung der Folgenutzung (BSLE im Randbereich des BSAB) und die fachrechtlich zu konkretisierende Folgenutzung zur Verbesserung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeiten hingewirkt werden kann. Durch Festlegung eines BSLE im Randbereich, das im Fachverfahren weiter zu konkretisieren sein wird, wird das GEP-Ziel 21 beachtet, wonach im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und sichern ist.

Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Mit der Regionalplanänderung und Erweiterung des Abgrabungsbereichs wird Ziel 27.3 des GEP E-L beachtet, wonach Abgrabungen nur innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche zulässig sind, während entgegenstehende oder die Rohstoffgewinnung gefährdende Nutzungen unzulässig sind.

Zudem wird mit der 10. Änderung dem Ziel 27.7 des GEP E-L entsprochen, indem durch die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung zunächst die in der Lagerstätte noch vorhandenen Restkapazitäten abgebaut werden, bevor eine neue Abgrabung (Neuaufschluss) eingerichtet wird.

Bei der Flächenfestlegung wurde zudem beachtet, dass der Rohstoffabbau vorrangig in jenen Teilen der Lagerstätte erfolgt, in denen die vergleichsweise geringsten Auswirkungen auf andere Nutzungen hervorgerufen werden.

Mit der Festlegung des BSAB und der Folgenutzung „Oberflächengewässer“ werden die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung der GEP-Ziele 27.1 und 27.8 (Rekultivierung) geschaffen, die im bergrechtlichen Verfahren weiter zu konkretisieren sind.

4.4 Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand April 2018)

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Erarbeitungsverfahren. Im weiteren Verfahrensverlauf sind die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG).

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht den Änderungsbereich im Wesentlichen ebenfalls als BSAB und „Oberflächengewässer“ vor. Insofern werden die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans, insbesondere zu Kapitel 5.5 „Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze“, berücksichtigt.

4.5 Fazit

Zusammenfassend ist die 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, als raumordnerisch verträglich und als mit den relevanten Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu bewerten.

5. Plankonzept zur Ermittlung der Erweiterungsfläche

5.1 Vorgehensweise

Mit der Regionalplanänderung soll ein BSAB als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets zeichnerisch festgelegt werden. Die bestehende Ausschlusswirkung der BSAB im GEP E-L wird somit weiterhin beibehalten.

Unter Berücksichtigung der gängigen Rechtsprechung erfolgte die Ermittlung des Abgrabungsbereichs im Rahmen eines mehrstufigen und schlüssigen Plankonzepts, das sich auf den gesamten Planungsraum erstreckt. Hiermit wird der dem GEP E-L zugrunde liegende Planungsansatz, innerhalb der abbauwürdigen Lagerstätten in Abgleich mit den übrigen Raumnutzungsbelangen konfliktfreie Eignungsflächen für die Rohstoffgewinnung zu sichern und den Rohstoffabbau außerhalb weitgehend auszuschließen, entsprechend der aktuellen Bedarfssituation fortgeschrieben. Die Kontinuität des Planungsansatzes des GEP wird nicht zuletzt daraus deutlich, dass ein in der Erläuterungskarte zum GEP dargestelltes Reservegebiet, das der langfristigen Sicherung der künftigen Rohstoffgewinnung dient, in ein BSAB überführt wird.

Im ersten Arbeitsschritt wurden regionsweit Kriterien bzw. Raumkategorien ausgewählt, in denen aufgrund tatsächlicher oder rechtlich abschließender Gründe keine Rohstoffgewinnung erfolgen kann (sog. harte Tabukriterien). Als einziges hartes Tabukriterium wurde das vom Geologischen Dienst NRW bestätigte räumliche Vorkommen der „Gbleichten Halterner Sande“ herangezogen. Durch die Anwendung dieses Tabukriteriums verringerte sich in der Folge der Suchraum auf eine Fläche von rd. 21 km², was in etwa 2 % des Geltungsbereichs des GEP E-L entspricht (vgl. Abbildung 4).

Im zweiten Arbeitsschritt waren diejenigen Raumkategorien auszuwählen, in denen aus planerischen Erwägungen des Plangebers im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung kein

Rohstoffabbau erfolgen soll (weiche Tabukriterien). Die verwendeten Kriterien sind ebenfalls Tabelle 1 zu entnehmen.

Kriterium	Quelle	Puffer	Kriterium
Rohstoffvorkommen Gebleichte Halterner Sande	vom GD NRW bestätigte Auswertung von Bohrdaten	---	hart
Wohnbauflächen	FNP	300 m	weich
Mischbauflächen	FNP	300 m	weich
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz)	GEP E-L	---	weich
Bereiche für den Schutz der Natur	GEP E-L	---	weich
Geschützte Biotop	LANUV	---	
Natura 2000 - Flächen	LANUV	---	weich
Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung (BVS I)	LANUV	---	weich
Naturschutzgebiete	LANUV	---	weich
(über)regional und großräumig bedeutsame Verkehrswege	GEP E-L	50 m	weich
Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	GEP E-L	---	weich
Sonderbauflächen	FNP	---	Restriktion
Gewerbliche Bauflächen für zweckgebundene Nutzungen	FNP	---	Restriktion
Fehlen eines belegten Abgrabungsinteresses	Meldung des Antragsstellers	---	Restriktion

Tabelle 1: Übersicht der verwendeten Tabu- und Restriktionskriterien

Die nach Ausschluss der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Bereiche (Potentialflächen) sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich für eine zukünftige Rohstoffgewinnung geeignet (Abbildung 3).

Diese Potentialflächen wurden im dritten Schritt zu den mit ihnen konkurrierenden Nutzungen (Restriktionskriterien) in Beziehung gesetzt.

Der nach Abwägung mit den Restriktionskriterien als konfliktarm und geeignet eingestufte Bereich wurde als BSAB zeichnerisch festgelegt. Entsprechend des aktuellen Stands des Rahmenbetriebsplans wird die Erweiterungsfläche mit dem bestehenden Abgrabungsbereich, der die geltenden bergrechtlichen Zulassungen umfasst, als zusammenhängenden Fläche mit der Folgenutzung „Oberflächengewässer“ sowie randlich als „Waldbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ entlang der Ufer zeichnerisch festgelegt (vgl. Abbildung 1).

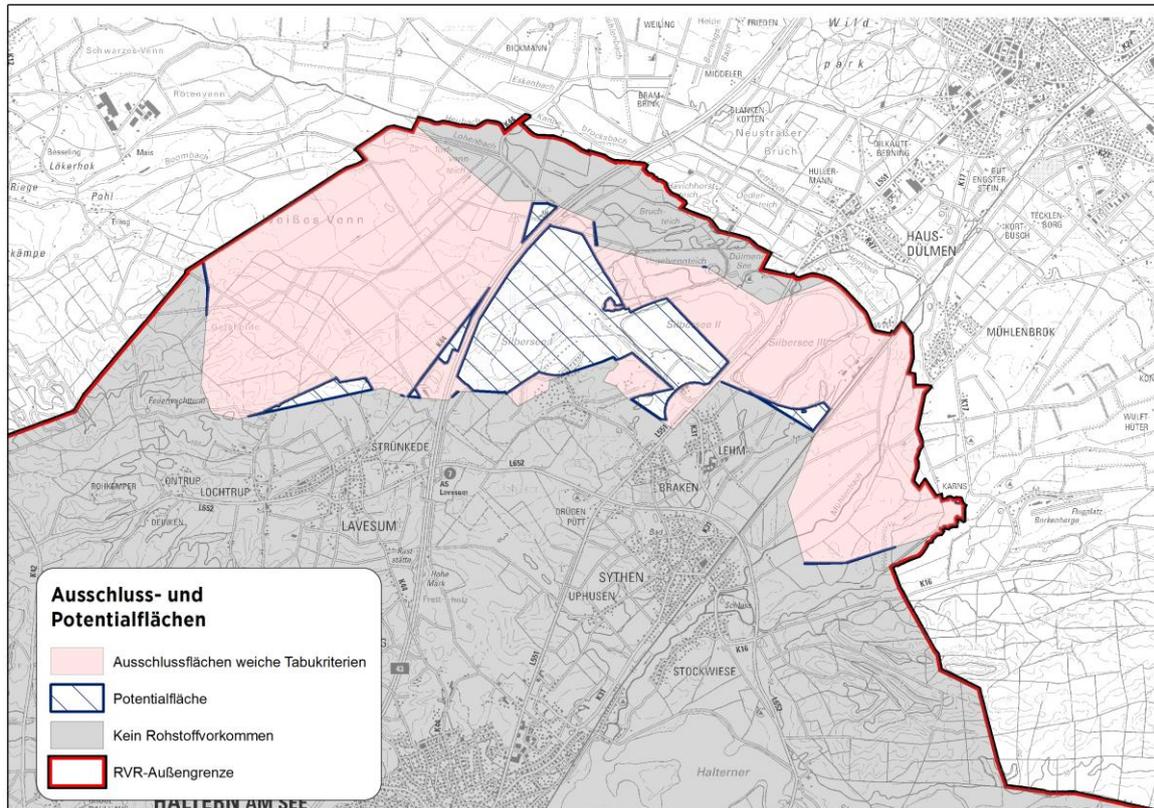


Abbildung 3: Ausschluss- und Potentialflächen

5.2 Begründung der verwendeten Tabu- und Restriktionskriterien

Rohstoffvorkommen

Bodenschätze können nur dort gewonnen werden, wo es entsprechende Vorkommen gibt. Da andernorts eine Rohstoffgewinnung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, stellte ein fehlendes Rohstoffvorkommen das einzige harte Tabukriterium bei der Ermittlung des Abgrabungsbereichs dar.

Bei den betrachteten „Gebleichten Halterner Sanden“ handelt es sich um einen Spezialrohstoff, der sich aufgrund seiner besonderen geologischen und mineralogischen Eigenschaften (Kornform, -größe, -spektrum) von den übrigen Sandvorkommen im Verbandsgebiet unterscheidet.

Ausgehend hiervon wurde vom Antragsteller eine durch Bohrungen dokumentierte Karte der räumlichen Verbreitung der „Gebleichten Halterner Sande“ zur Verfügung gestellt. Dieses räumliche Vorkommen wurde vom Geologischen Dienst NRW als zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes bestätigt. Es stellte insofern eine belastbare Datengrundlage dar, auf deren Basis eine Anwendung im gesamträumlichen Plankonzept erfolgte.

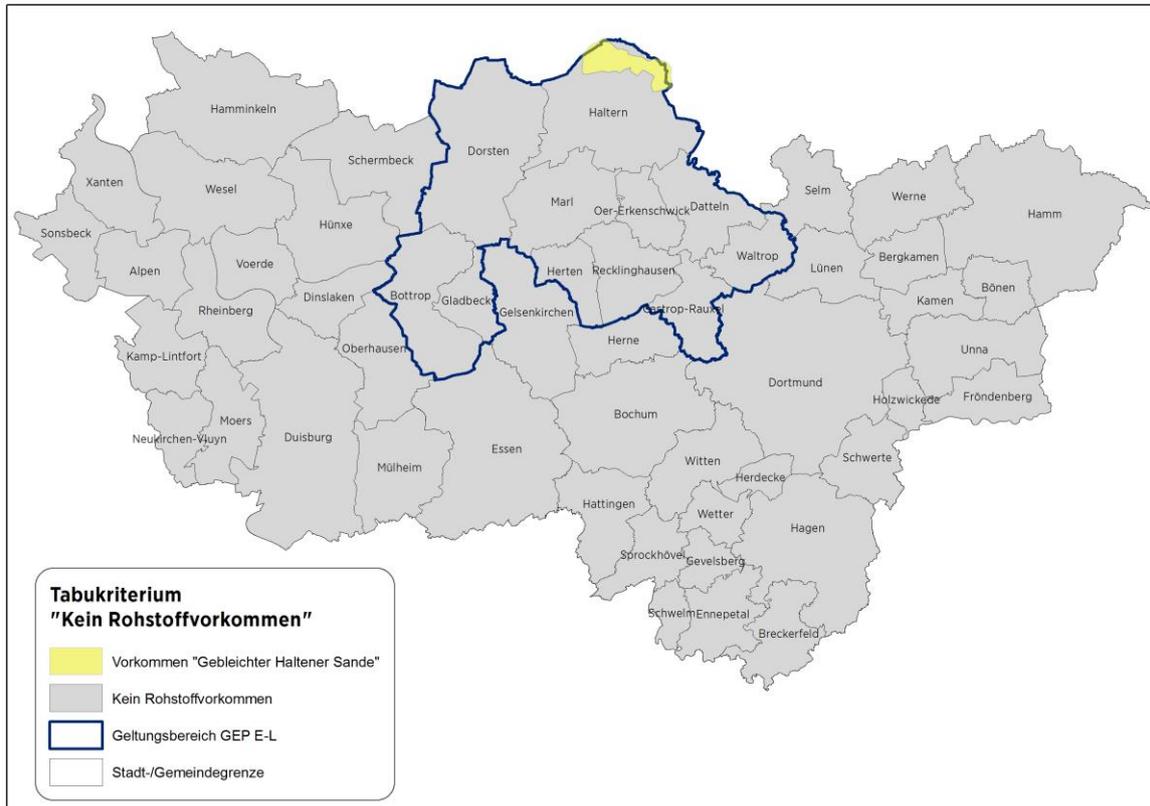


Abbildung 4: Tabukriterium Rohstoffvorkommen

Siedlungsflächen

Aufgrund ihrer besonderen Anforderungen und nachteiligen Wirkung auf die Umgebung sind Abgrabungsvorhaben regelmäßig außerhalb von Siedlungsflächen zu verorten und somit dem Freiraum zuzuordnen. Zudem stehen Siedlungsflächen aus tatsächlichen Gründen aufgrund der überwiegend vorhandenen Bebauung und der bestehenden planerischen Vorgaben für einen unabsehbaren Zeitraum in der Regel nicht für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung.

Da bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall, wie besonders begrenzt vorkommenden Rohstoffen oder besonderer wirtschaftlicher Eignung einer Lagerstätte, die Inanspruchnahme von Siedlungsflächen für Abgrabungsvorhaben nicht generell ausgeschlossen werden kann, werden Siedlungsflächen und die entsprechenden Abstandspuffer als weiches Tabukriterium betrachtet, dessen Einstufung als weiches Tabukriterium einer Abwägung durch den Plangeber zugänglich ist.

Als Datengrundlagen für das Themenfeld Siedlungsflächen wurden die entsprechenden Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Haltern am See (Wohn-, Misch-, Sonderbauflächen) sowie die relevanten Festlegungen des GEP Emscher-Lippe (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen - GIBz) herangezogen (vgl. Abbildung 5).

Im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung entstehen regelmäßig Emissionen, die sich auf die umgebenden Nutzungen – insbesondere die Wohnnutzung – auswirken. Beispielhaft seien hier Lärm, Staubentwicklung und Erschütterungen durch den Gewinnungsbetrieb und die induzierten Verkehrsströme genannt. Daher wurde für Wohn- und Mischbauflächen des Flächennutzungsplans aufgrund derer Schutzwürdigkeit ein zusätzlicher Abstandspuffer von 300 m als weiches Tabukriterium verwendet. Dieser dient der planerischen Vorsorge und Konfliktminimierung, indem Siedlungsflächen generalisiert Raum für zukünftige Flächenentwicklung eingeräumt wird und um negative Auswirkungen auf die Bevölkerung bereits auf Ebene des Regionalplans möglichst zu

minimieren. Zudem sind die siedlungsnahen Freiflächen, die in der Regel innerhalb der Pufferflächen liegen, von großer Bedeutung für die Naherholung und prägen das Orts- und Landschaftsbild wesentlich mit. Der Siedlungspuffer von 300 m Breite wurde auch in Anlehnung an den Abstandserlass NRW gewählt, der für die Bauleitplanung diesen Abstand zwischen Wohnbauflächen und Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies und Ton empfiehlt.

Gemäß Ziel 14.1 des GEP E-L sollen die als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche mit Zweckbindung (GIBz) dargestellten Bereiche den Nutzungen vorbehalten bleiben, die unter diese Zweckbindung fallen. In dem als GIBz festgelegten „WASAG-Gelände“ in Haltern-Sythen sind gemäß Ziel 15.1 des GEP E-L ausschließlich die Produktion explosiver Stoffe bzw. sprengstoffaffine Produktionszweige und die Weiterbearbeitung bzw. Veredelung von Quarzsanden zulässig. Da die Zweckbindung keinen Abbau von Quarzsanden umfasst, werden GIBz als weiches Tabukriterium behandelt. Das ebenfalls in der verbleibenden Potentialfläche als GIBz weiter östlich festgelegte Werk der Quarzwerke wird aufgrund der Zweckbindung ausgeschlossen.

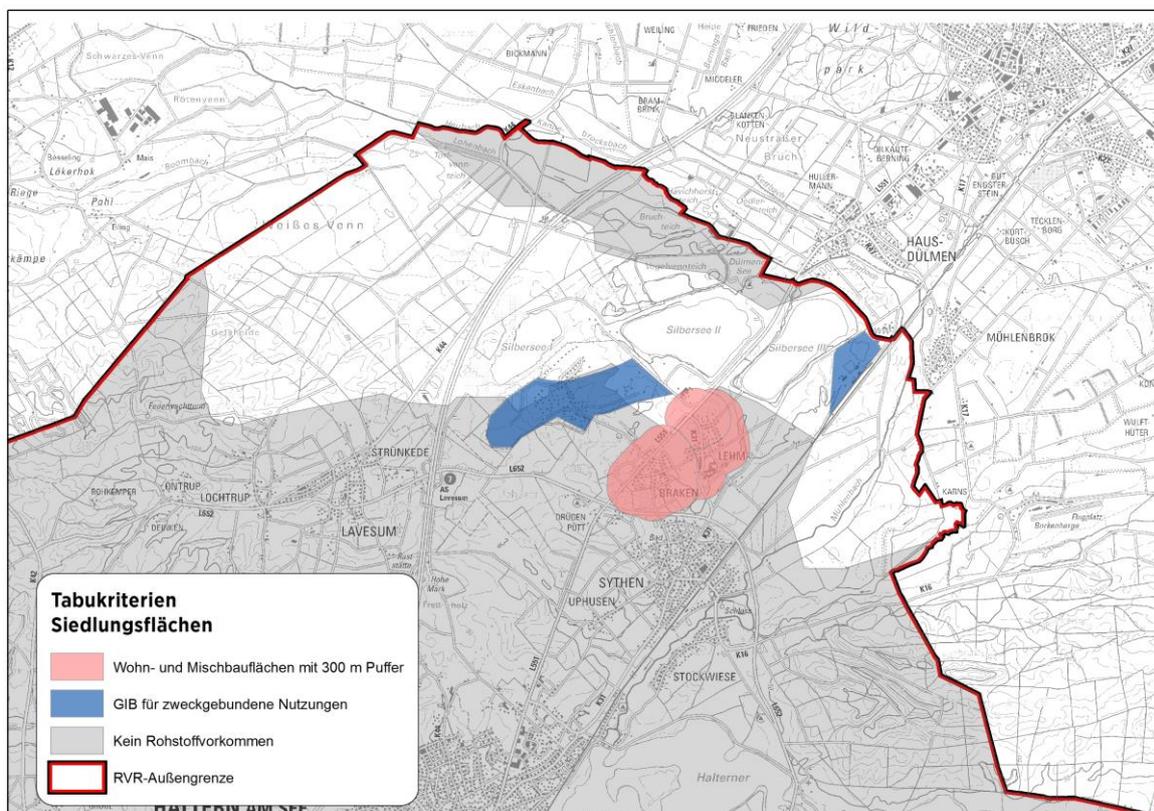


Abbildung 5: Tabukriterien Siedlungsflächen

Natura 2000-Flächen

Bei der Potentialflächenermittlung wurde auch die Natura 2000-Kulisse, die die Vogelschutz- und FFH-Gebiete umfasst, als Tabukriterium angewendet. Im Rahmen eines vorsorgeorientierten Planungsansatzes wird somit einer weiteren Inanspruchnahme und Beeinträchtigung dieser Gebiete, die vorrangig der Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten dient, durch die Rohstoffgewinnung entgegengewirkt.

Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus den fachrechtlichen Regelungen. Demnach gibt § 33 BNatSchG vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete führen können, unzulässig

sind. Es ist dabei regelmäßig davon auszugehen, dass Zielkonflikte zwischen der Rohstoffgewinnung und dem jeweiligen Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel des Schutzgebietes bestehen.

Aufgrund der bestehenden Regelung (§ 33 BNatSchG i.V.m. § 53 LNatSchG NRW), wonach die zuständigen Fachbehörden im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten erteilen können, werden die Natura 2000-Gebiete als weiches Tabukriterium eingestuft.

Innerhalb der Natura 2000-Gebiete sollen Vorhaben der Rohstoffgewinnung generell ausgeschlossen werden, wengleich im Einzelfall integrierte Projekte der Rohstoffgewinnung und des Naturschutzes zu einer Aufwertung von Gebietsbestandteilen innerhalb der Natura 2000-Gebiete beitragen können. Da ein solcher Mehrwert jedoch nicht allen Abgrabungsvorhaben unterstellt werden kann, gilt im Rahmen der Regionalplanänderung ein Ausschluss der Rohstoffgewinnung innerhalb von Vogelschutz- und FFH-Gebieten (vgl. Abbildung 6).

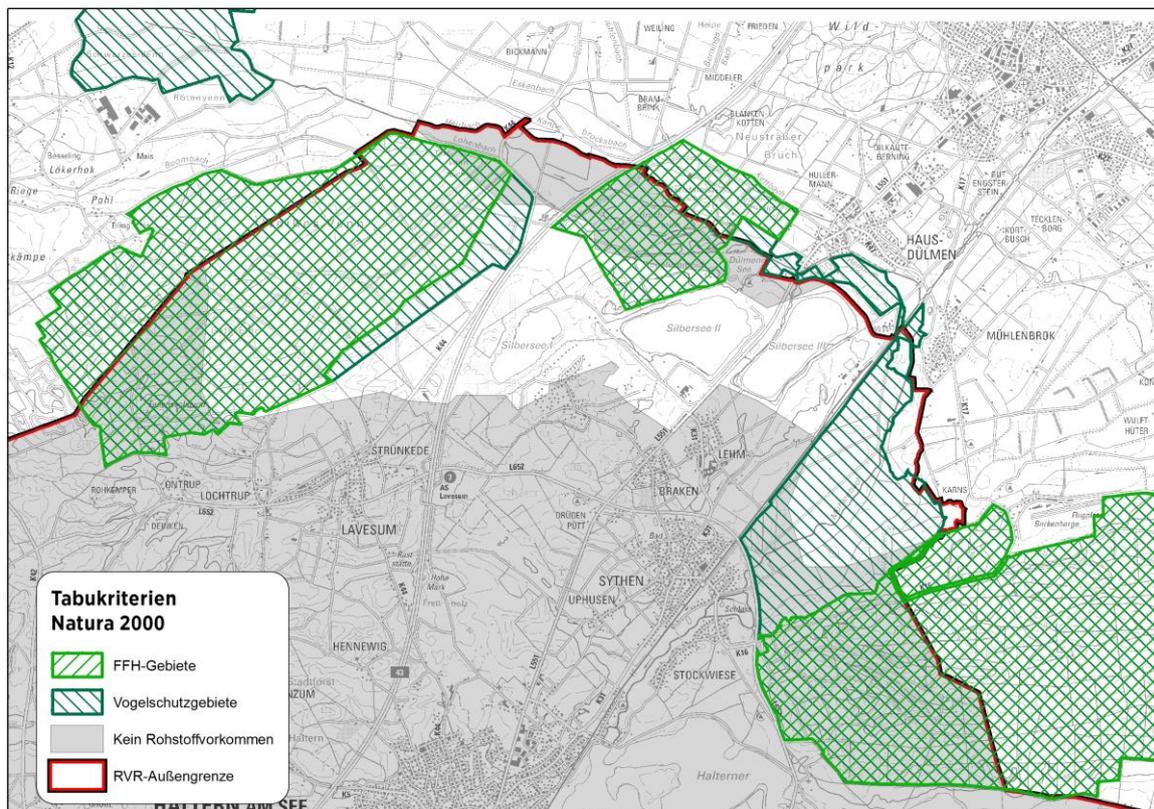


Abbildung 6: Tabukriterien Natura 2000

Naturschutzgebiete

Auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung und in Übereinstimmung mit den fachgesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene sollen Naturschutzgebiete im Sinne der Vorsorge und Konfliktminimierung von der Rohstoffgewinnung freigehalten werden. So sind bereits gemäß § 23 BNatSchG innerhalb der Naturschutzgebiete alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten. Auf Grund der mit der Rohstoffgewinnung verbundenen Auswirkungen und Immissionen wird daher unterstellt, dass diese regelmäßig nicht mit den Schutzzwecken der Naturschutzgebiete vereinbar sind.

Im Plankonzept wurden Naturschutzgebiete als weiches Tabukriterium verwendet (vgl. Abbildung 7), da u.a. bei Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses durch die zuständigen Fachbehörden Befreiungen von den Ge- und Verboten erteilt werden können (vgl. § 67 BNatSchG). Es wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Natura 2000-Gebieten verwiesen.

Bereiche für den Schutz der Natur

Ziel 19.1 des GEP E-L legt fest, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSN die durch naturnahe oder extensive Nutzungen bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln ist. Ferner ist gemäß Ziel 19.2 des GEP E-L dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.

Die für diese flächigen Festlegungen zu beachtenden Ziele stehen einer Inanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung entgegen, da es im Zuge des Abbaus zu einer grundlegenden Änderung der vorhandenen Nutzungen sowie des Landschaftsbildes kommen wird. Auch wenn im Zuge der Rekultivierung die getätigten Eingriffe in Teilen kompensiert bzw. ausgeglichen werden können, stehen die vorrangigen Funktionen des Vorranggebietes der raumbedeutsamen Rohstoffgewinnung entgegen. Vor diesem Hintergrund werden BSN innerhalb des gesamtäumlichen Plankonzepts als weiches Tabukriterium verwendet (vgl. Abbildung 7).

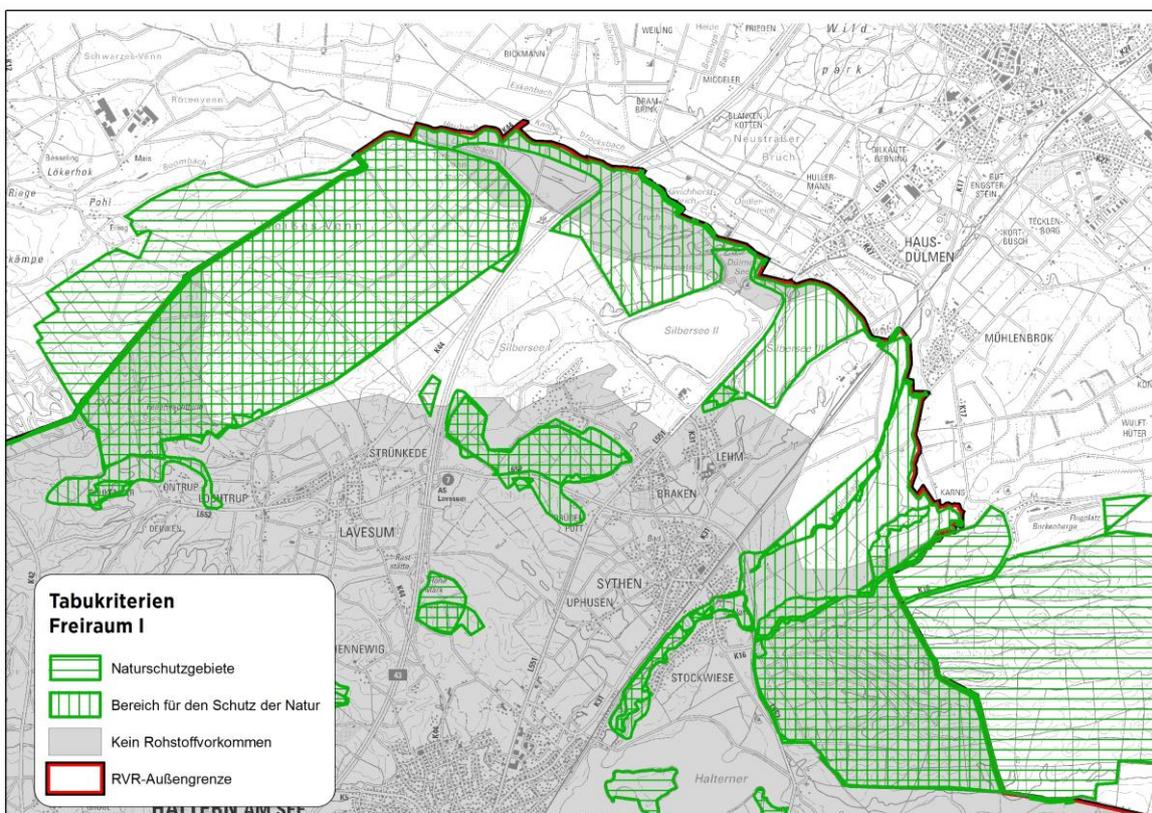


Abbildung 7: Tabukriterien Freiraum I

Biotopverbundstufe von herausragender Bedeutung (BVS I)

Gemäß § 21 BNatSchG ist ein Biotopverbund, der u.a. der Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und –gemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dient, u.a. durch planungsrechtliche Festlegungen dauerhaft zu gewährleisten. Diesen Schutzauftrag greift auch das Raumordnungsgesetz in § 2 Abs. 2 Nr. 6 als Grundsatz der Raumordnung auf, wonach den Erfordernissen des Biotopverbundes bei Festlegungen in den Raumordnungsplänen Rechnung zu tragen ist.

Der Landesentwicklungsplan konkretisiert diesen Handlungsauftrag mit Ziel 7.2-1 weiter, indem ausreichend große Lebensräume zu sichern und zu entwickeln sind und funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen sind.

Aufgrund der Eingriffe in Landschaft und Natur, die insbesondere während der Rohstoffgewinnung stattfinden, entsteht somit regelmäßig ein Konflikt zwischen dem Abbau von Bodenschätzen und den Erfordernissen des Biotopschutzes bzw. -verbundes. Auch wenn durch Kompensationsmaßnahmen und die Rekultivierung die Auswirkungen minimiert werden können, besteht auf Grundlage der vorgenannten Vorgaben und aus Gründen der planerischen Vorsorge die Notwendigkeit, Biotopverbundflächen möglichst umfassend von Eingriffen durch die Rohstoffgewinnung freizuhalten.

Vor diesem Hintergrund werden Flächen mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (BVS I) als weiches Tabukriterium verwendet (vgl. Abbildung 8). Die Einstufung als weiches Tabukriterium resultiert aus der Tatsache, dass kein abschließender Verbotstatbestand zur Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen vorhanden ist, sofern diese nicht anderweitig fachrechtlich gesichert sind.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope stellen im Plankonzept für BSAB ein weiches Tabukriterium dar.

Gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW werden ausgewählte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu deren Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Vorhaben der Rohstoffgewinnung führen regelmäßig zu grundlegenden Veränderungen der Geländeoberfläche und dem Verlust vorhandener ökologischer Strukturen, so dass der Plangeber generell ein Konfliktpotential zwischen dem Abbau von Bodenschätzen und dem Schutzanspruch gesetzlich geschützter Biotope unterstellt.

Zudem legt Ziel 7.2-1 des LEP NRW als Handlungsauftrag für die Regionalplanung fest, dass landesweit ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschafts-typischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln sind. Den gesetzlich geschützten Biotopen wird für den zu schaffenden Biotopverbund dabei eine besondere Bedeutung zuteil.

Da gem. § 67 BNatSchG bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses oder bei unzumutbaren Belastungen auch eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilt werden kann, werden gesetzlich geschützte Biotope als ein der Abwägung zugängliches, d.h. weiches, Tabukriterium angewendet. Aus planerischer Vorsorge, zur Vermeidung zusätzlicher Eingriffe in geschützte Biotope und der Verfügbarkeit konfliktärmerer Alternativstandorte sollen die Flächen dennoch nicht für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen.

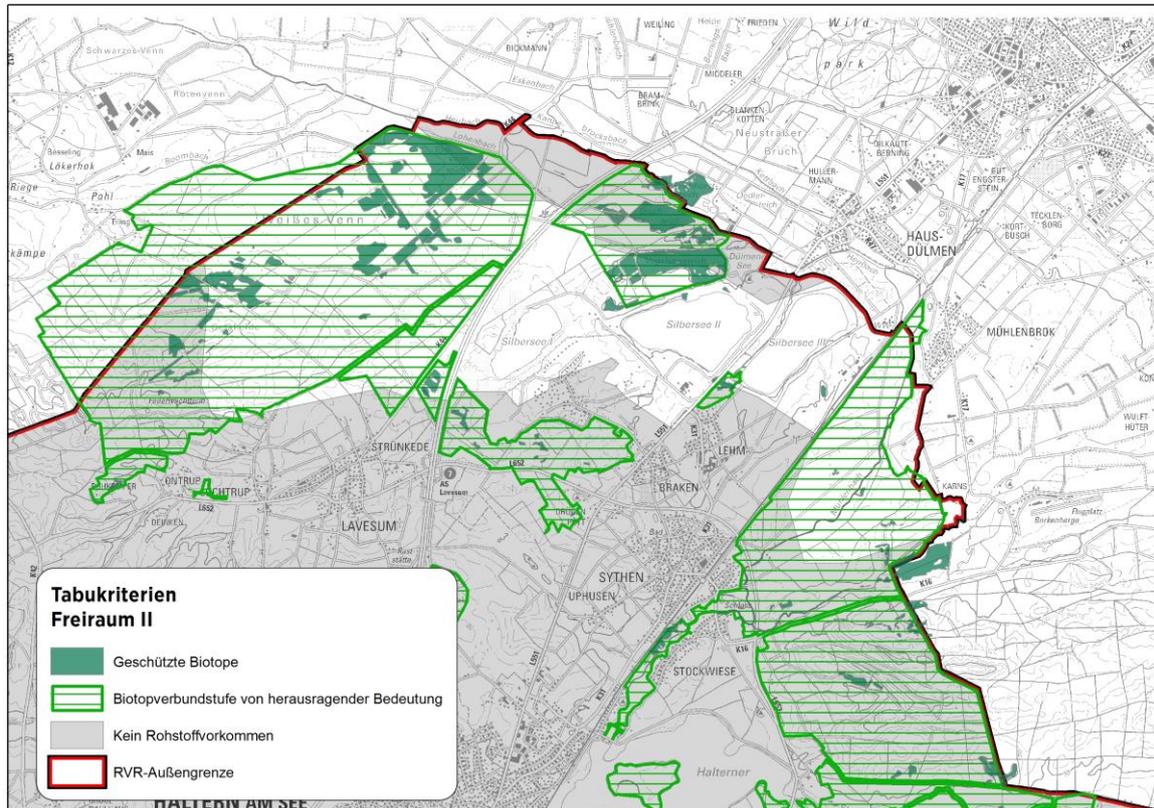


Abbildung 8: Tabukriterien Freiraum II

(Über)Regional und großräumig bedeutsame Straßen und Schienenwege

Die im Untersuchungsraum anstehenden Quarzsande erfordern aktuell keinen Rückbau bzw. keine Umlegung bereits vorhandener Infrastrukturanlagen (z.B. Straßen, Schienentrassen der Eisenbahn) mit regionaler, überregionaler oder großräumiger Bedeutung. Vor diesem Hintergrund stellen eben diese Infrastrukturen, die für gewöhnlich eine nicht mit der Gewinnung von Bodenschätzen vereinbare Zweckbestimmung besitzen, ein Tabukriterium bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche dar.

Da grundsätzlich eine Inanspruchnahme von Verkehrsinfrastrukturen nicht abschließend ausgeschlossen werden kann und die relevanten Fachgesetze Ausnahmeregelungen zulassen (z.B. innerhalb der Anbauverbotszonen), stellen Infrastrukturflächen mit ihrem Abstandspuffer ein weiches Tabukriterium dar.

Somit werden bandartige Verkehrsinfrastrukturen mit mindestens regionaler Bedeutung wie Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, Autobahnen oder Schienenwege unter Berücksichtigung der fachgesetzlich definierten Anbauverbote (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG) bzw. zustimmungspflichtiger Randflächen (§ 25 StrWG NRW) mit einem Umfang von pauschalisiert 50 m als Tabukriterium verwendet (vgl. Abbildung 9). Da hier die tatsächliche Genehmigungs- bzw. Zulassungsfähigkeit der Rohstoffgewinnung auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abschließend gewährleistet werden kann, erfolgte für diese Flächen keine zeichnerische Festlegung als Abgrabungsbereich. Zudem wird durch den Puffer ein Spielraum für zukünftige Infrastrukturentwicklungen (z.B. Ausbau von Straßen) sichergestellt.

Niederrangige Straßen und Land-/Forstwirtschaftswege stellen bewusst kein Tabukriterium dar, da diese in der Vergangenheit wiederholt anlässlich einer geplanten Rohstoffgewinnung zurückgebaut bzw. verlegt wurden. Diese kleinteiligen Infrastrukturen werden im Zuge einer ortsspezifischen Einzelfallprüfung nach Ermittlung der Potentialflächen betrachtet.

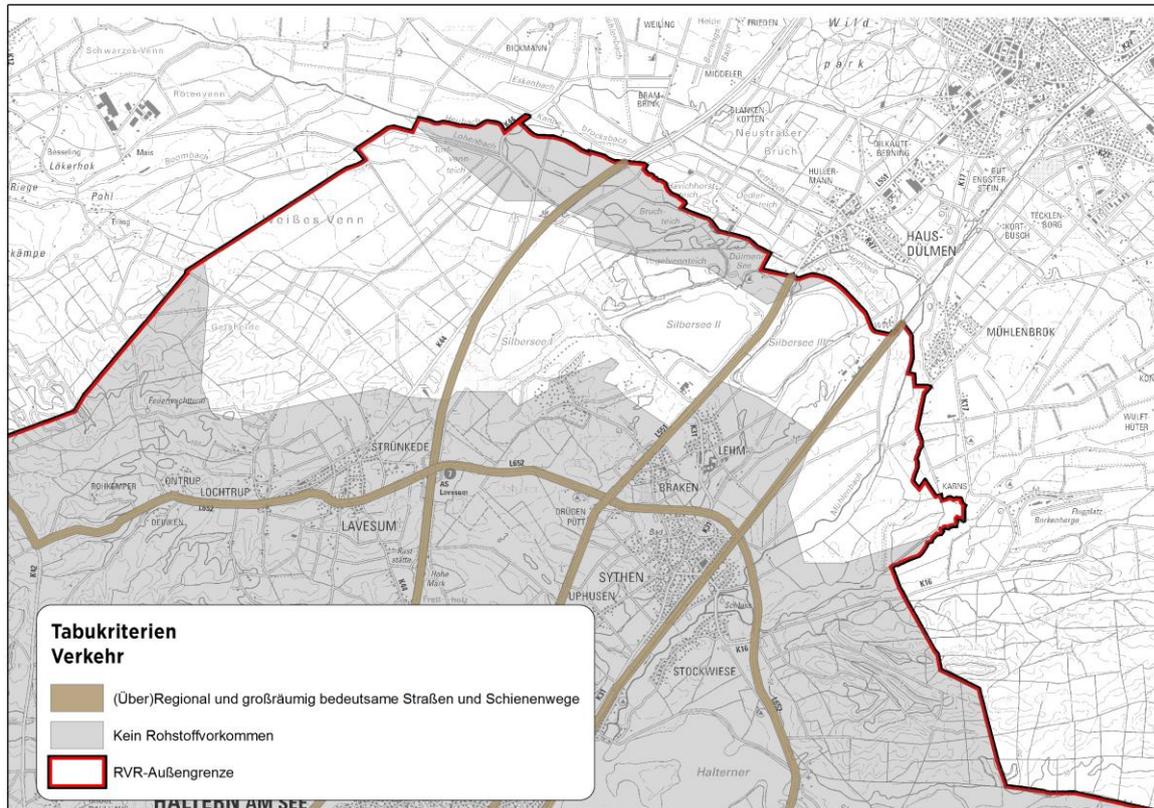


Abbildung 9: Tabukriterien Verkehr

Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

Das Schutzgut Wasser besitzt als unverzichtbares Lebensmittel und als Grundlage verschiedenster Produktionsprozesse (Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie) eine existenzielle Bedeutung für die Gesundheit der Menschen und die wirtschaftliche Entwicklung.

Durch den Rohstoffabbau entstehen regelmäßig grundlegende qualitative und quantitative Veränderungen der Grundwasserlandschaft, d.h. des Natur- und Wasserhaushaltes sowie der Böden. Aufgrund der Reduzierung bzw. der Entfernung der über den Grundwasservorkommen liegenden Schutzschichten entstehen durch die Gefahr des Schadstoffeintritts potentielle Zielkonflikte zwischen der Rohstoffgewinnung und dem Grundwasserschutz. Auch durch potentielle Wiederverfüllungen oder die Folgenutzungen der Abgrabungsflächen können Risiken entstehen. Vor diesem Hintergrund sind die mittel- bis langfristigen Auswirkungen auf das Grundwasser mit den im Vergleich hierzu kurzfristigen Eingriffen durch die Rohstoffgewinnung abzuwägen.

Ziel 24 des GEP legt fest, dass in den zeichnerisch dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz Maßnahmen und Planungen unzulässig sind, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gewässer führen. Der Umfang der Gefährdung durch Nassabgrabungen ist in den vorhabenbezogenen Fachverfahren zu entscheiden. Ferner sind gemäß Grundsatz 14 des GEP Emscher-Lippe die Belange des Gewässerschutzes bei Nutzungskonflikten, insbesondere mit der obertägigen Rohstoffgewinnung, zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist Ziel 7.4-3 des LEP NRW zu beachten, wonach Grundwasservorkommen, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, so zu schützen sind, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann.

Im Sinne eines vorsorgenden, konfliktminimierenden Planungsansatzes werden daher die im GEP E-L festgelegten „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ (BGG) innerhalb des Plankonzepts als weiches Tabukriterium behandelt (vgl. Abbildung 10).

Innerhalb des nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Suchraums umfasst das im GEP festgelegte BGG die Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Dülmen“ bzw. ist innerhalb des RVR-Plangebiets mit diesem deckungsgleich. Die Wasserschutzgebietsverordnung zum WSG „Dülmen“ setzt in § 3 Abs. 1,2 fest, dass Tiefentsandungen innerhalb der Schutzzone III verboten bzw. genehmigungspflichtig sind. Insofern wird durch die Anwendung der BGG als Tabuzone sichergestellt, dass die ermittelte Fläche für die Rohstoffgewinnung nutzbar bzw. genehmigungsfähig ist.

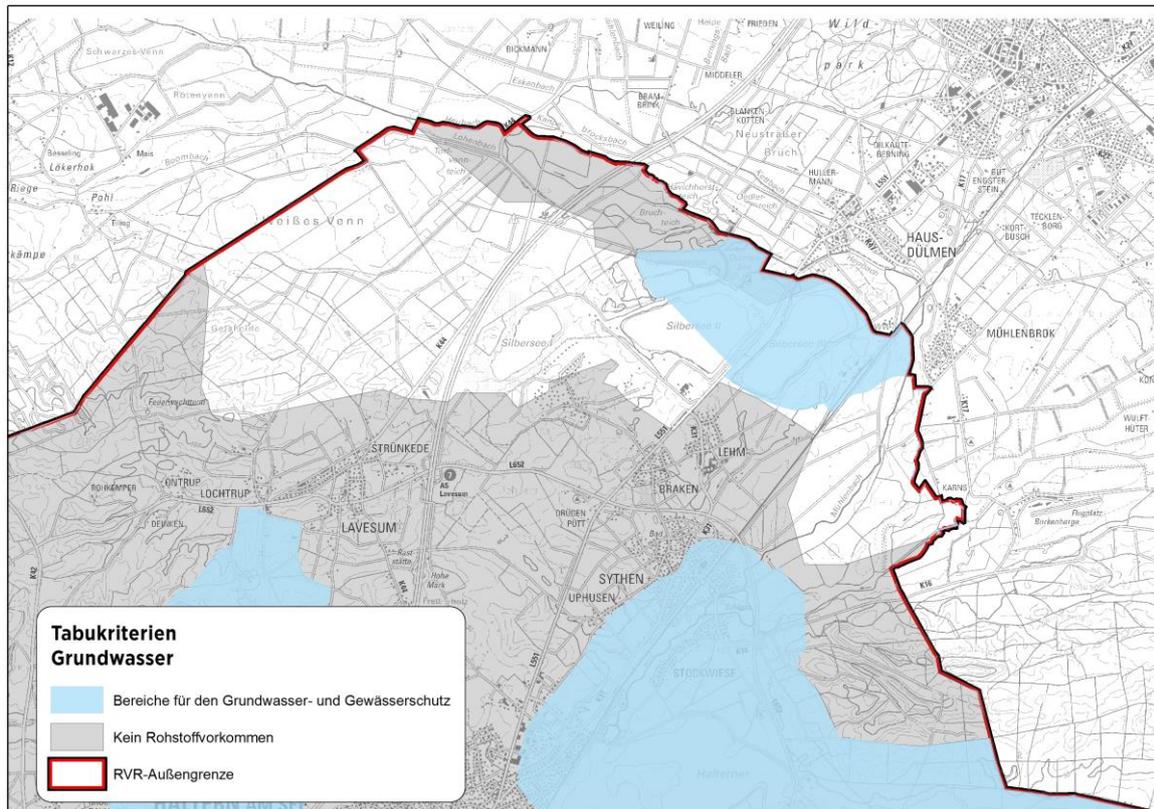


Abbildung 10: Tabukriterien Grundwasser

Restriktionskriterien

Die verbleibenden Potentialflächen wurden mit dem Restriktionskriterium „Fehlen eines belegten Abgrabungsinteresses“ abgewogen (vgl. Abbildung 11). Hierdurch wird sichergestellt, dass die als BSAB zeichnerisch festgelegte Fläche auch tatsächlich für die Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen wird. Das vorliegende Abgrabungsinteresse gewährleistet zudem, dass die bereits verritzte Lagerstätte möglichst vollumfänglich im Rahmen einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung genutzt wird. Hierdurch reduziert sich der potentielle Suchraum dahingehend, dass allen Flächen, die nicht unmittelbar an die bestehende, in Betrieb befindliche Abgrabung angrenzen, verworfen wurden, da es sich faktisch um Neuansätze handeln würde.

Die Einstufung als Restriktionskriterium ergibt sich aus dem Anspruch eines ergebnisoffenen Verfahrens, dass die Ermittlung eines konfliktarmen Standortes zum Inhalt hat und zugleich das unternehmerische Interesse in angemessener Form mit einbezieht.

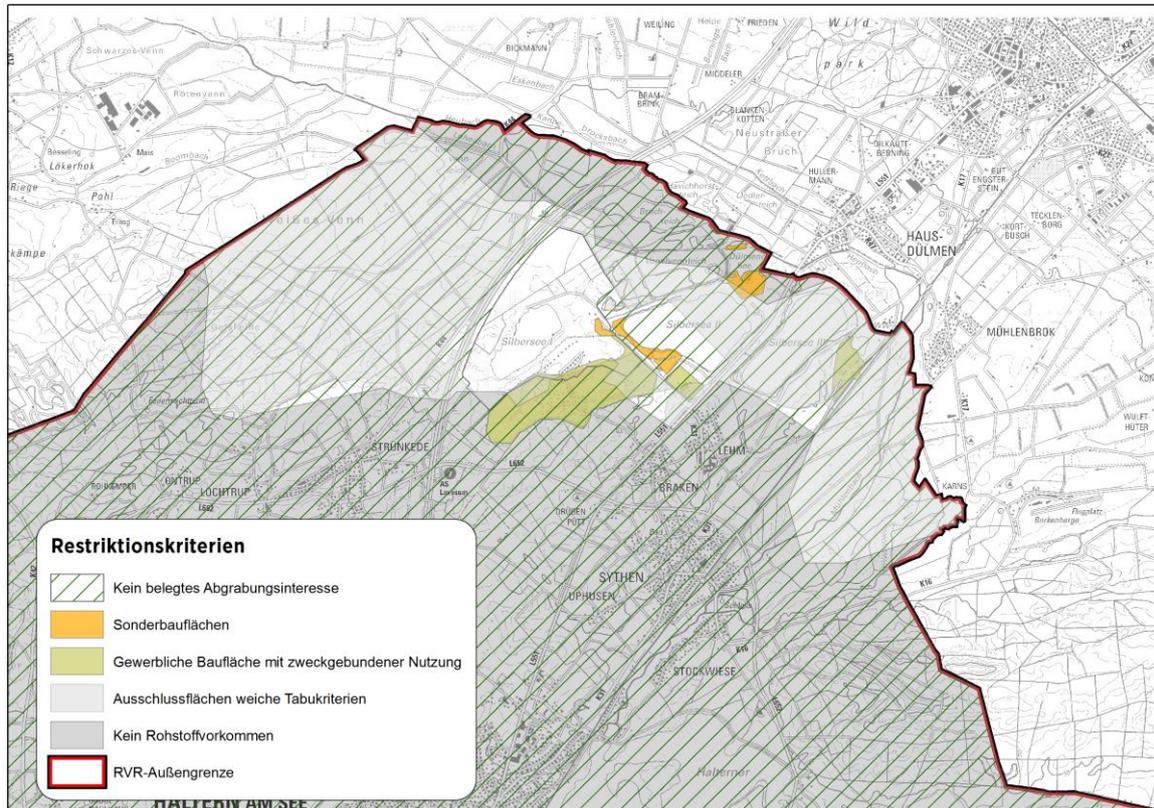


Abbildung 11: Restriktionskriterien

Innerhalb der nach Abzug der Tabukriterien verbleibenden Potentialflächen liegen weiterhin die im FNP der Stadt Haltern am See dargestellte Sonderbaufläche „Seeaffine Freizeit- und Erholungsnutzung“, die überwiegend Parkplätze für den Badestrand am Silbersee II umfasst, und geringfügige Teile einer gewerbliche Baufläche mit zweckgebundener Nutzung.

Bezüglich der Sonderbaufläche ist das laufende Bebauungsplanverfahren Nr. 84 „Naturbadestrand Haltern-Sythen“ der Stadt Haltern am See zu berücksichtigen. Mit dem Verfahren ist u.a. vorgesehen, die an die Genehmigung „Sythen Süd“ angrenzenden Parkplätze Richtung Südosten zu verlagern. Daher werden die westliche Parkplatzfläche, die zudem innerhalb der vom Unternehmen beantragten Rahmenbetriebsplangrenze liegt, nicht als der Rohstoffgewinnung entgegenstehend bewertet. Die übrigen Teile der Zweckbindung, die unter anderem den Badestrand des Silbersees II und weiterer Parkplätze umfassen, werden aufgrund der anderweitigen bauleitplanerischen Zweckbestimmung, die auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens grundsätzlich beibehalten werden, und der Tatsache, dass sie bereits abgegraben und rekultiviert sind, daher nicht als BSAB zeichnerisch festgelegt.

Ähnlich wird mit den geringfügigen Teilen der „Gewerblichen Baufläche mit zweckgebundener Nutzung“ (ehem. WASAG-Gelände) umgegangen. Innerhalb der schmalen (straßenbegleitenden) Teilstücke, die innerhalb der vorgesehenen Rahmenbetriebsplanfläche und außerhalb der übrigen Tabukriterien liegen, wird den Belangen der Rohstoffgewinnung im Ergebnis der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen. Neben Erwägungen zur Ortsgebundenheit der Lagerstätte und einer möglichst umfassenden Lagerstättenausschöpfung erfolgt die Festlegung eines BSAB auf diesen Teilflächen auch unter Berücksichtigung der laufenden Überlegungen des Kreises Recklinghausen und der Belegenheitskommune zur zukünftigen Nutzung des ehemaligen WASAG-Geländes. Sobald im Ergebnis einer Potentialbetrachtung die Entwicklungsziele für die Flächen der bislang noch zweckgebundenen gewerblichen Baufläche feststehen, ist seitens der Stadt zudem eine Änderung des geltenden Flächennutzungsplans beabsichtigt. Aus diesen

Gründen wird das Restriktionskriterium „Gewerbliche Baufläche für zweckgebundene Nutzungen“ auf den betroffenen Teilstücken geringer als die Erfordernisse der Rohstoffgewinnung gewertet.

Der nach Abzug der gewichteten Restriktionskriterien verbleibende Bereich wurde als „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ zeichnerisch festgelegt.

6. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Sofern der Erarbeitungsbeschluss für die 10. Änderung des GEP E-L in der Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Dezember 2019 gefasst wird, sieht das weitere Verfahren wie folgt aus:

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW werden die in Anlage 4 (Beteiligtenliste) aufgeführten Stellen gesondert angeschrieben. Weitere Behörden und Stellen können durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.

Gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW wird die Regionalplanänderung beim Kreis Recklinghausen und beim Regionalverband Ruhr für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Ergänzend werden auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr die Unterlagen elektronisch veröffentlicht.

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird während dieser Frist Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten 10. Regionalplanänderung Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW mindestens zwei Wochen vorher in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster bekannt gemacht.

Sofern erforderlich, soll anschließend die Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPIG durchgeführt werden. Über die im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken wird die Verbandsversammlung voraussichtlich entscheiden und den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Regionalplans abschließend fassen. Nach Aufstellungsbeschluss zeigt die Regionalplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde die Planänderung an.